



Deutscher Bundestag
Ausschuss für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

Ausschussdrucksache

Nr. 17(19)143

08.02.11

Öffentliche Anhörung am 09.02.11

Stellungnahme zur Anhörung „Chancen einer Kooperation mit der Privatwirtschaft in der Entwicklungszusammenarbeit“ 9.2.2011

Regine Richter, urgewald, Referentin für Internationale Finanzinstitutionen

Block 1:

1. Angesichts fehlender Evaluierung und Monitoring der PPP bislang: Wie schätzen Sie die Trickle-down- und Austausch-Effekte aus PPP-Projekten in den Partnerländern ein? Welche konkreten Erfahrungswerte haben Sie? Sind solche Effekte auch in den ärmsten Ländern erzielbar? Wie bewerten Sie die auf den Entwicklungspolitischen Dialogtagen der Heinrich-Böll-Stiftung (20.5.2010) von einer Vertreterin der SWP vorgenommene Einschätzung, 70 Prozent aller PPP-Projekte seien ineffektiv?

PPP sind kein Bereich, mit dem sich urgewald schwerpunktmäßig beschäftigt. Erlauben Sie trotzdem die folgenden Anmerkungen: Im Bericht „Die Realität der Entwicklungshilfe 2010“ von terre des hommes und Welthungerhilfe findet sich eine Bewertung der Entwicklungszusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft, die sich kritisch mit PPP auseinandersetzt. Dort wird festgestellt, dass der PPP-Etat im Jahr 2010 um ein Viertel auf 60 Millionen Euro erhöht worden sei, um (im Sinne des Koalitionsvertrages) bei entwicklungspolitischen Entscheidungen die Interessen der deutschen Wirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Dies wurde jedoch getan, ohne im Vorfeld umfassende Analysen zu den makroökonomischen Effekten von PPP durchzuführen.

Dem Bericht zufolge lasse sich beobachten, dass deutsche Unternehmen v.a. dort investieren, wo es gute Infrastruktur, qualifizierte Arbeitsplätze und Rechtssicherheit gibt. Die Folge ist, dass in entwicklungspolitisch sehr relevanten, fragilen Staaten in Afrika wenig investiert wird. Des Weiteren konzentrieren sich die Projekte seit 1999 mit Abstand auf die nachhaltige Wirtschaftsförderung. Für die international vereinbarten wichtigsten Ziele zur Armutsbekämpfung wie Bildung, Wasser- und Gesundheitsversorgung entfallen nur 14,8 Prozent der PPP-Kooperationsprojekte.

Um die Effektivität von PPP-Maßnahmen in Zukunft zu verbessern, schließt „Die Realität der Entwicklungshilfe 2010“ mit einer Reihe dringender Empfehlungen: So sollten die Kooperationsvorhaben mit der Wirtschaft in die

nationalen Entwicklungsstrategien der Partnerländer eingebunden werden. Alle Formen und Instrumente der Kooperation mit der Wirtschaft müssen auch lokalen Unternehmen offen stehen, Lieferbindungen explizit ausgeschlossen werden. Im Sinne der EZ sollten nicht nur deutsche Unternehmen, sondern auch gezielt kleine und mittlere Unternehmen im Süden gefördert werden, wie dies ansatzweise in bestimmten GTZ, DED und DEG Förderlinien bereits gemacht wird. Abschließende externe Evaluierungen und Wirkungsanalysen müssen für PPP-Projekte ebenso durchgeführt werden, wie vorab menschenrechtliche Folgeabschätzungen. Nachweisbar positive Beschäftigungseffekte sollten zur Bedingung für die Vergabe öffentlicher Gelder bei Kooperationsvorhaben gemacht werden. Vor allem dürfen Entwicklungspartnerschaften kein Ersatz für die notwendige Erhöhung öffentlicher EZ-Mittel für die Stärkung staatlicher Bildungs- und Gesundheitssysteme und den Aufbau öffentlicher Systeme der sozialen Grundsicherung sowie die Stärkung der Verwaltungs- und Steuersysteme in den Ländern des Südens sein.

2. Welchen Effekt hat die Erstellung von verbindlichen Leitlinien zwischen den Außenhandelskammern und den Durchführungsorganisationen des BMZ sowie die Konsultationen der AHKs vor Regierungsverhandlungen?
3. In welchem Verhältnis stehen die Schwerpunktbereiche und -regionen der im Rahmen von PPP getätigten Investitionen zu den Schwerpunkten der deutschen EZ, in welchem Verhältnis stehen PPP zu den Verpflichtungen der deutschen EZ im Rahmen der Paris-Deklaration (Ownership, Alignment) und – damit zusammenhängend – inwiefern sind staatliche Autoritäten in den Partnerländern an der Konzipierung von PPP beteiligt?

Ich beziehe mich hier nochmals auf „Die Realität der Entwicklungshilfe 2010“: Zielkonflikte entstehen regional daraus, dass deutsche Unternehmen vor allem dort investieren, wo es qualifizierte Arbeitskräfte, gute Infrastruktur, interessante Absatzmärkte und Rechtssicherheit gibt. Dies führt dazu, dass Kooperationsvorhaben mehrheitlich in Asien realisiert wurden (zwischen 1999 und 2009 36% der Entwicklungspartnerschaften). Viele fragile Staaten Afrikas erfüllen die genannten Kriterien nicht. Dass trotzdem immerhin 27% der Partnerschaften zwischen 1999 und 2009 dort stattfanden, liegt an gezielter Investitionsförderpolitik der DEG und regionaler Prioritätensetzung des BMZ. Werden wie geplant die Partnerländer reduziert, werden entweder zu den zukünftigen Partnerländern die Länder gehören, die am wenigsten für die deutsche Wirtschaft interessant sind, oder aber die ärmsten und am meisten auf Unterstützung von außen angewiesenen Länder werden nicht mehr zu den Partnerländern gehören. Letzteres wäre aus entwicklungspolitischer Sicht fatal.

Ein sektoraler entwicklungspolitischer Zielkonflikt ergibt sich daraus, dass für die Armutsbekämpfung vor allem die Stärkung der öffentlichen Bildungs- und

Gesundheitseinrichtungen und der Aufbau von Systemen sozialer Grundsicherung unerlässlich ist. Diese Bereiche sind jedoch für private Unternehmen wenig lukrativ.

Zur Ownership: Mangelhafte Einbindung der Regierungen und Bevölkerungsgruppen in den Partnerländern ist ein Grundproblem der Kooperation zwischen deutscher EZ und deutschen Unternehmen, wenn die Konzeption und Abstimmung von Kooperationsprojekten in Deutschland stattfindet, ohne dass Platz für Akteure aus den Partnerländern wäre. Dies steht in eklatantem Widerspruch zur Paris-Erklärung, die vorsieht, dass Geberaktivitäten in die nationalen Strategien und Programme der Partnerländer eingebunden werden sollen.

4. Wie bewerten Sie die bisherige Unterstützung des Mittelstandes durch die seit bereits 1999 bestehenden Public-Private-Partnership (PPP)-Programme der Bundesregierung und wo sehen Sie speziellen Förderungsbedarf für den deutschen Mittelstand:
 - a)bezogen auf Sektoren?
 - b)bezogen auf die Art und Weise der Förderung?
5. Wie könnte die Entwicklungspolitik helfen, die Markteintrittbarrieren in Schwellen- und Entwicklungsländern zu senken, um, unter Berücksichtigung von menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Standards, Investitionsanreize für den deutschen Mittelstand zu setzen?

Zu den Standards siehe Antwort Frage 1.7

6. Wo sehen Sie als Sachverständige Möglichkeiten Ausschreibungssysteme in Entwicklungsländern mit deutscher Hilfe weiter aufzubauen und welche Länder dienen hier und warum als Beispiel?
7. Durch welche Mechanismen kann gewährleistet werden, dass menschenrechtliche, ökologische und soziale Standards im Rahmen von PPPs explizit und umfangreich berücksichtigt werden?

Eine grundlegende Gefahr bei PPP sind die Auflösung der klaren Aufgaben- und Verantwortungsverteilung zwischen Staat und Privatwirtschaft sowie die Abhängigkeit der Realisierung öffentlicher Aufgaben von privatwirtschaftlichen Motiven, zudem das Problem, dass Verträge so formuliert sind, dass die Gewinne an den Privatsektor gehen und der öffentliche Sektor oder die Verbraucher die Verluste tragen müssen. Ein bekanntes und anschauliches Beispiel dafür ist die Privatisierung der Wasserversorgung in Manila. Dort wurden die anvisierten Ziele wie umfassende Versorgung, deutliche Verringerung der Wasserverluste durch Kanalnetz-Modernisierung und sinkende Wasserpreise nicht annähernd erreicht, stattdessen explodierten die Preise. Zwar gab es in wohlhabenderen Stadtvierteln und Haushalten durchaus Verbesserungen, jedoch keineswegs für den gesamten Versorgungsbereich und eines der beiden Konsortien kündigte einseitig den

Vertrag, weil es finanziell nicht wirtschaftlich sei, die Versorgung aufrecht zu erhalten. Zudem verlangte das Konsortium eine Entschädigung in Millionenhöhe von der philippinischen Regierung, da diese für das Scheitern verantwortlich sei.

Bei der Förderung von PPP-Projekten sollte deshalb darauf geachtet werden, dass Gewinn und Risiko zwischen Industrie und öffentlicher Hand fair geteilt werden, damit nicht das Gemeinwohl unterminiert wird. Ebenso wichtig ist, dass der Privatsektor nicht die Federführung übernimmt, sondern diese bei der öffentlichen Hand verbleibt.

Die Bundesregierung sollte klare Voraussetzungen formulieren für die Förderung von Unternehmen durch PPP. Neben der bereits erwähnten fairen Aufteilung von Gewinn und Risiko und den unter 1.1 erwähnten Empfehlungen sollten folgende Regeln gelten: Wo Privatwirtschaft über Public Private Partnerships einbezogen und gefördert wird, sollte die Bundesregierung verlangen und überprüfen, dass die geförderten Unternehmen eine Menschenrechtspolitik haben, diese aktiv umsetzen und ihre Tätigkeiten in Hinblick auf Menschenrechtsauswirkungen regelmäßig unter Einbeziehung aller Beteiligten überprüfen. Dies gilt ebenso im Bereich Umwelt- und Sozialstandards, die die geförderten Unternehmen einhalten sollen. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung prüfen, dass die beteiligten Unternehmen keine Steuervermeidung im Gastland betreiben.

Um Unternehmen bei der Erarbeitung von Policies und den notwendigen Umwelt- und Sozialstandards zu unterstützen, sollte die Bundesregierung verpflichtende Schulungen für die Unternehmen durchführen, die sich an PPP beteiligen wollen.

Dort, wo Unternehmen die Standards und Policies, zu denen sie sich verpflichtet haben, nicht einhalten, muss es Sanktionsmechanismen geben, etwa durch einen zeitlich begrenzten Ausschluss von PPP und Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung.

Darüber hinaus sollte die EZ der Bundesregierung darauf ausgerichtet sein, staatliche Institutionen in den Zielländern dahingehend zu fördern, dass diese ihren Aufsichtspflichten gegenüber den Unternehmen nachkommen können.

8. Welche Signalwirkung hätte eine Förderung der Kammer- und Verbandsstrukturen in den Kooperationsländern durch ein an den Globalisierungserfordernissen ausgerichtetes, inhaltlich weiterentwickeltes Kammerpartnerschaftsprogramm (Stärkung der Mitwirkungskompetenz von lokalen Kammern und Verbänden zu Verbesserung der Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln) sowie eine stärkere Einbeziehung von Kammer- und Verbandspartnerschaften in Maßnahmen der staatlichen EZ zur Privatsektor- / Mittelstandsförderung?

9. Aus der Zivilgesellschaft stammt die Idee, dass die Bundesregierung auf transparente Weise und unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Gruppen eine verbindliche Liste von Ausschlusskriterien für die Kooperation mit Unternehmen definieren sollte. Welche Kriterien müssten aus Ihrer Sicht in einer solchen Liste berücksichtigt werden?

„Die Wirklichkeit der Entwicklungshilfe 2010“ empfiehlt als Ausgangspunkt die Ausschlussliste der DEG, diese umfasst:

- Produktion oder Geschäftstätigkeiten, die Zwangsarbeit oder Kinderarbeit in Anspruch nehmen.
- Produktion oder Handel mit jedwedem Produkt oder jedwede Geschäftstätigkeit, die nach den Gesetzen oder Bestimmungen des Gastlandes oder nach internationalen Konventionen oder Verträgen rechtswidrig sind.
- jedwede Geschäftstätigkeit, die Pornografie oder Prostitution beinhaltet.
- Handel mit Tieren oder Tierprodukten, die unter die Bestimmungen von CITES fallen.
- Produktion oder Verwendung oder Handel mit radioaktivem Material, ungebundenen Asbestfasern und PCB-haltigen Produkten.
- grenzüberschreitender Handel mit Abfall und Abfallprodukten außer in Übereinstimmung mit der Baseler Konvention und deren zugrunde liegenden Bestimmungen.
- Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 km Länge.
- Produktion, Verwendung oder Handel mit Arzneimitteln, Pestiziden/Herbiziden, Chemikalien, Ozon zerstörenden Substanzen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen, die unter internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen.
- Zerstörung kritischer Lebensräume.
- Produktion oder Vertrieb rassistischer, antidemokratischer und/oder neonazistischer Medien.
- Produktion von und Handel mit Waffen und Munition, Tabak, Spirituosen.
- Glücksspiel, Spielkasinos und ähnliche Unternehmen.

Darüber hinaus könnten weitere Kriterien sein: fehlende Beschäftigungswirkung im Zielland; Nichtachtung weiterer ILO-Kernarbeitsnormen wie die Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; nachgewiesene Steuerflucht; nachgewiesene Korruption; Produktion und Vertrieb gentechnisch veränderter Organismen; Geschäftstätigkeiten, die zu Vertreibungen oder Landrechtskonflikte führen.

10. Welche Erfahrungen gibt es von Seiten des DIHK und der DEG darüber, dass zunächst einmal mit staatlicher Unterstützung im Rahmen von Entwicklungspartnerschaften mit der Privatwirtschaft begonnene Projekte und Unternehmungen diese nach einer gewissen Förderungsperiode auch ohne

staatliche Finanzierung weiter geführt werden? In welchen Branchen ist eine allein privatwirtschaftliche Fortführung von PPPs besonders wahrscheinlich? Und wo sehen Sie entwicklungsförderliche Branchen/Programme, die besonders auf eine staatliche Anschubfinanzierung/bzw. Zusammenarbeit angewiesen sind?

Block 2:

1. Wie kann eine Verbreitung von Umwelt- und Sozialstandards und Förderung verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie Menschenrechtsstandards – Stichwort: Corporate Social Responsibility (CSR) - in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern u. a. durch Ausbau der Unterstützung für den Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD Common Approaches, die Business Social Compliance Initiative (BSCI) in Brüssel oder die Beförderung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aussehen?

Hier sollte zunächst unterschieden werden zwischen den Instrumenten, bei denen im weitesten Sinne eine Regierungsbeteiligung vorliegt und denen, die rein freiwillige Unternehmensinitiativen sind wie die Business Social Compliance Initiative. Da es sich um eine Anhörung eines Bundestagsausschusses handelt, werde ich mich auf die Initiativen konzentrieren, die Regierungshandeln beinhalten.

Bezüglich der OECD Common Approaches, also der Umweltleitlinien, die für die Vergabe von Exportkreditgarantien genutzt werden, sollte sichergestellt werden, dass sie auch bei kurzfristigen Geschäften und bei Zulieferungen zum Einsatz kommen. Nur so können Bürgschaften verhindert werden wie etwa für das Thyssen-Krupp Stahlwerk in der Sepetiba-Bucht bei Rio de Janeiro, das 8000 Fischerfamilien die Lebensgrundlage entzieht, das schwerwiegende Umweltauswirkungen hat und bei dem Kritiker massiv bedroht wurden.

Wo die Umwelt- und Sozialprüfung zu Auflagen führt, sollten diese veröffentlicht werden. Der Fall des türkischen Staudamms Ilisu hat gezeigt, dass die Veröffentlichung von Umweltauflagen dazu beiträgt, ihre Umsetzung zu überwachen. So wurde letztendlich verhindert, ein Projekt zu unterstützen, das Umwelt- und Sozialstandards nicht eingehalten hat und zu massiven Menschenrechtsverletzungen führt.

Zudem sollte die Transparenz über gedeckte Projekte verbessert werden. Bisher wird die Art der Lieferung, aber i.d.R. nicht der Name des Projekts veröffentlicht. Daher ist es für Zivilgesellschaft oft nicht möglich, Informationen über Verletzungen von Umweltstandards und Menschenrechten zuzuordnen.

Aktuell werden die Common Approaches überarbeitet, was die Gelegenheit bietet, im Bereich Schutz der Menschenrechte nachzubessern, ein Ansatz den Professor John Ruggie, UN-Sonderbeauftragten für Unternehmen und Menschenrechte, den Exportkreditagenturen dringend empfiehlt. Leider nimmt

die Bundesregierung hierbei dem Vernehmen nach international eine Bremserrolle ein, was ihren eigenen Aussagen entspricht. Sie führt drei Argumente gegen eine umfassende Weiterentwicklung der Common Approaches zum Menschenrechtsschutz an:

a) *Bereits mit den Common Approaches wie sie sind, finde eine angemessene Menschenrechtsprüfung und –berücksichtigung statt (zu Umsiedlungsfragen, kulturellem Erbe und indigener Bevölkerung) und die Prüfung beziehe sich bereits auf das Gesamtprojekt und nicht nur den deutschen Lieferanteil.* Die Grenzen dieser Aussage zeigt zum einen die oben erwähnte Bürgschaft für Zulieferungen zum Thyssen-Krupp Stahlwerk, wo offensichtlich nicht das Gesamtprojekt geprüft wurde und wo im Dezember die Staatsanwaltschaft in Rio de Janeiro Anklage gegen ein Tochterunternehmen von ThyssenKrupp wegen der Verletzung von Umweltstandards erhoben hat und gegen den Werkschutz wegen der Beschäftigung paramilitärischer Sicherheitskräfte ermittelt.

Darüber hinaus hat sich Ruggie im September 2010 in einem Schreiben an die OECD Export Credit Group gewandt und explizit klargemacht, dass nach seinen Recherchen Unternehmen das Gesamtspektrum der international anerkannten Menschenrechte beeinträchtigen können, weshalb einer Menschenrechtsprüfung die International Bill of Human Rights und die ILO Kernarbeitsnormen zugrunde gelegt werden sollten, statt sich einzelne Menschenrechte herauszusuchen.

b) *Die Handhabbarkeit für die betreffenden Unternehmen müsse für die beteiligten Unternehmen gegeben bleiben und die beschränkten Einflussmöglichkeiten der deutschen Unternehmen müsse berücksichtigt werden.* Zu diesem Argument ist zu sagen, dass durch die Ratifizierung der International Bill of Human Rights diese zu bindendem Recht für die Bundesregierung geworden ist und sie den drei Verpflichtungsebenen (Respekt, Schutz und Gewährleistung von Menschenrechten) nachkommen muss. Nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch extraterritorial. Daraus folgt, dass, wenn beschränkte Einflussmöglichkeiten deutscher Unternehmen die Verletzung von Menschenrechten bei Projekten nicht verhindern können, es keine öffentliche Unterstützung dafür geben darf. Und auch zu der Frage der angeblich übergroßen Komplexität von Menschenrechten hat sich Ruggie gegenüber der OECD Export Credit Group geäußert: Menschenrechte seien nicht größer oder komplexer als Umweltfragen vor einer Generation, diese Fragen würden heute jedoch routinemäßig geprüft.

Und zur Frage der möglichen Wettbewerbsnachteile durch Nachhaltigkeitsprüfungen, die in diesem Argument aufgeworfen wird, kommt eine Studie der Universität Lüneburg zur Bedeutung und Rolle von Finanzierung und Umweltprüfung in der AWF zu folgendem Ergebnis: *„Die Analyse hat als wesentliches Ergebnis, dass im Lichte aller relevanten Wettbewerbsfaktoren das Umweltprüfverfahren in Bezug auf die Gesamtprojektkosten keine ausschlaggebende Wettbewerbsrelevanz für deutsche Exporteure haben kann. Hingegen scheint der Faktor „Zeit bis zur*

Antragstellung“ und der damit zusammenhängende Aufwand für das Umweltprüfverfahren eine gewisse Rolle zu spielen. Von herausragender Bedeutung für eine qualitätsorientierte öko-effiziente Anlagen und Produkte anbietende deutsche Exportindustrie ist jedoch das Finanzierungs- und Geschäftsmodell.“ („Nachhaltigkeit als Herausforderung für Exportwirtschaft und Exportkreditversicherungen“ Seite XIII)

c) *Der Bundesregierung bereite zunehmend Sorge, dass wichtige Schwellenländer nicht in die internationalen OECD Regelungen eingebunden seien. Eine Verschärfung und Ausweitung der Prüfstandards durch die OECD Mitgliedsstaaten würde dieses Ziel wesentlich erschweren. Der Versuch, Nicht-OECD-Staaten einzubeziehen ist sehr positiv, darf aber nicht als Ausrede benutzt werden, um Fortschritt bei den anderen Instrumenten zu verhindern. Uns ist klar, dass es eine Herausforderung ist, die BRIC Staaten einzubeziehen, ob sie jedoch den Common Approaches nur dann nicht beitreten werden, wenn diese - wie in der aktuellen Überarbeitungsrunde möglicherweise - weiterentwickelt werden, ist sehr fraglich. Die mögliche Einbeziehung der BRIC Staaten ist voraussichtlich ein langwieriger Prozess, sie sollte einer Weiterentwicklung der Common Approaches nicht im Wege stehen. Ruggie formuliert dies in seinem Bericht von April 2010 an den Human Rights Council so: „International cooperation can help level the playing field, but it must do so by raising the performance of laggards“ (Seite 7).*

Ein weiterer Schritt ist die Verbindung der Außenwirtschaftsförderung mit der Einhaltung der OECD-Leitsätze. In den Niederlanden müssen Unternehmen, die eine Bürgschaft beantragen, erklären, dass sie ihr Bestes tun, die OECD-Leitsätze umzusetzen. In Deutschland wird dies bisher nur bei Investitions Garantien so gehandhabt. Ernsthaft greifen können solche Bestimmungen nur, wenn zusätzlich klare Sanktionsmechanismen existieren, dies könnte z.B. bedeuten, dass Unternehmen, die die Leitsätze nicht einhalten, für eine bestimmte Zeit von Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung ausgeschlossen werden. Zusätzlich zu den Sanktionsmechanismen müsste es Beschwerdestellen geben, die die Kriterien von Ruggie erfüllen: legitim durch klare, transparente und hinreichend unabhängige Strukturen, zugänglich, vorhersagbar durch klare und bekannte Prozesse wie zeitliche Vorgaben für die Bearbeitungsdauer, gerecht, kompatibel mit internationalen Menschenrechtsstandards und transparent. Eine solche Beschwerdestelle muss institutionell unabhängig und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein, um Beschwerden angemessen nachgehen zu können; mit ausreichendem Training, um Mediationsprozesse erfolgreich gestalten zu können. Ein solcher Mechanismus hat eine wichtige Funktion sowohl für Betroffene als auch für das Lernen von Unternehmen, wie das Beispiel der Beschwerdestellen multilateraler Entwicklungsbanken trotz etlicher bisher bestehender Unzulänglichkeiten zeigt. Diese Stelle könnte z.B. eine verbesserte Nationale Kontaktstelle für die OECD-Guidelines einnehmen, wenn sie strukturell unabhängig wäre und mehr Ressourcen hätte. Die

Existenz einer solchen Beschwerdestelle müsste über die Botschaften bekannt gemacht werden und die Botschaften könnten Beschwerden annehmen.

Einen weiteren Ansatzpunkt zur Verbreitung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards bieten die multilateralen (Entwicklungs-)Banken, die Kredite an die Privatwirtschaft geben, wie die International Finance Corporation (IFC) der Weltbank oder die Europäische Investitionsbank. In beiden Institutionen sitzt Deutschland prominent im Verwaltungsrat. Gerade die IFC Performance Standards (PS) haben eine enorme Bedeutung als Standardsetzer für andere Institutionen. Die PS werden gerade überarbeitet, dabei zeigen sich schwerwiegende Rückschritte gerade bei den Menschenrechten (abgesehen von erfreulichen Fortschritten beim Konzept des Free Prior Informed Consent für Indigene). Hier sollte die Bundesregierung ihre Rolle im Verwaltungsrat nutzen, um sich für die Verbreitung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards einzusetzen.

Ein zusätzlicher, überaus wichtiger Punkt für die Verbreitung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards ist die Unterstützung unabhängiger Zivilgesellschaft in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern, die die Einhaltung ebendieser Standards von vor Ort tätigen Unternehmen fordert und Monitoring vor Ort übernimmt.

2. Wie kann im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung eine umfassende Prüfung ökologischer, sozialer, menschenrechtlicher und entwicklungspolitischer Standards garantiert werden und das Ruggie-Framework umgesetzt werden?

Die umfassende Prüfung bei Außenwirtschaftsförderung bedeutet, dass neben den Exportkrediten auch Investitionsгарantien und Ungebundene Finanzkredite (UFK) nach veröffentlichten Kriterien geprüft werden müssen. Laut Antwort der Bundesregierung an die Fraktion der Grünen zu „Außenwirtschaftsförderung und Menschenrechten“ werden Investitionsгарantien und UFK angelehnt an die Common Approaches geprüft. Auf der Agaportal-Webseite findet sich diese Information für Antragsteller jedoch nicht. Insgesamt fehlt bei letzteren beiden Förderinstrumenten die Transparenz dazu, was konkret mit ihnen gefördert wird: Vorabinformationen zu besonders umweltrelevanten Projekten werden ebenso wenig veröffentlicht wie endgültig angenommene Projekte.

Zu Menschenrechten hat Ruggie der Arbeitsgruppe, die auf OECD Ebene die Common Approaches überarbeitet, vorgeschlagen,

- a) die Menschenrechte in den Common Approaches explizit anzuerkennen als ein bedeutendes Element, die soziale Nachhaltigkeit von Unternehmen und Märkten zu sichern,
- b) Kapazitäten zu Menschenrechten aufzubauen,
- c) eine Menschenrechtsprüfung durchzuführen und eine

Menschenrechtsprüfung von ihren Kunden zu verlangen und
d) Risikoindikatoren für Konflikte zu entwickeln, um zu wissen, wo vertiefte Prüfungen nötig sind.

Dies bedeutet für die Außenwirtschaftsförderung, dass zunächst zusätzliche menschenrechtliche Expertise im IMA und bei Hermes benötigt wird (wie übrigens auch eine Beteiligung des BMU im IMA die Berücksichtigung ökologischer Belange noch erhöhen würde). Für die Menschenrechtsprüfung müssten kategorische Ausschlusskriterien festgelegt werden und ein Prüfraster spezifisch zu MR-Fragen entwickelt werden, z.B. danach, ob ein Sektor besonders MR relevant ist (Bsp. Bergbau, Zellstoff, Öl-Gassektor), ob das Land besonders MR relevant ist (Bsp. China, Türkei, Russland), ob es Proteste um Projekte gibt, oder ob Projekte in Konfliktzonen liegen, die besondere Menschenrechtsprobleme nach sich ziehen. Diese Vorprüfung muss menschenrechtliche Risiken identifizieren und festlegen, wo tiefer geprüft werden muss. Für diese vertiefte Prüfung könnten Initiativen wie „Human Rights Translated“ vom International Business Leader Forum u.a. sowie das „Human Rights Toolkit“ von UNEP FI genutzt werden. Bei der Prüfung darf nicht eingeschränkt auf einzelne Zulieferungen geschaut werden, sondern es müssen Gesamtprojekte betrachtet werden (Bsp. Thyssen-Krupp, s.o.).

Ideal wäre über die Common Approaches hinaus ein nationales Gesetz, analog zur Bill C 300, die in Kanada diskutiert wurde und die Rahmenbestimmungen zur Einhaltung von Umweltstandards sowie zur Wahrung von Menschenrechten in Entwicklungsländern für kanadische Firmen im extraktiven Sektor festschreiben wollte.

3. Der Global Compact und die OECD-Leitlinien für Unternehmen stehen vor allem wegen ihrer Unverbindlichkeit und der fehlenden Kontrolle der Einhaltung sowie der fehlenden Sanktionsmechanismen in der Kritik. Ein deutliches Negativbeispiel sind die Missstände im Produktionsprozess der Kakaoindustrie z.B. in Ghana trotz freiwilliger Selbstverpflichtung der Hersteller. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund das Instrument „freiwillige Leitlinien“ im Vergleich zu „verbindlichen Leitlinien“?

Freiwillige Leitlinien mögen den positiven Ansatz haben, dass sie relativ niederschwellig sind und keine langwierigen Ausarbeitungsprozesse brauchen und bei viel gutem Willen seitens der Beteiligten positive Schritte in die richtige Richtung bedeuten.

Unsere Erfahrungen mit freiwilligen Instrumenten wie dem Global Compact (GC) sind jedoch: jeder Brief an die Deutsche Bank wegen deren Beteiligung an problematischen Projekten wird in etwa gleich beantwortet: *„machen Sie sich keine Sorgen, wir halten Nachhaltigkeit sehr hoch, wir haben den Global Compact unterzeichnet, im übrigen geben wir aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses keinerlei Auskunft zu unseren Geschäften“*. Dies zeigt nach unserer Meinung sehr deutlich die vornehmliche Funktion des Global

Compact: er dient den unterzeichnenden Firmen als grünes Feigenblatt und ist größtenteils ohne Konsequenzen für die beteiligten Firmen. Dies wird von einer Studie der Otto Brenner Stiftung „Soziale und ökologische Verantwortung – Zur Umsetzung des Global Compact in deutschen Mitgliedsunternehmen“ bestätigt, die in vier deutschen Mitgliedsunternehmen des Global Compact untersucht hat, ob und wie ihr Verhalten den Prinzipien entspricht. Dort wird festgestellt, dass eine wesentliche Triebfeder des Engagements im erhofften und erzielten Imagegewinn liegt, eine Kommunikation der Ziele und Mechanismen des GC in die unteren Ebenen des Unternehmens jedoch kaum stattfindet. Die Studie stellt zudem fest, dass die Unternehmen sich zum großen Teil erfolgreich darum bemühen, die zehn Prinzipien des GC umzusetzen, in der Regel jedoch kein qualitativer Zugewinn ihrer Nachhaltigkeitspolitik durch den Beitritt zum GC zu verzeichnen sei.

Leitlinien haben schon weniger Durchschlagkraft als ein Gesetz, aber ohne Verbindlichkeit, die mit Beschwerde- und Sanktionsmöglichkeiten (neben dem zeitlich begrenzten Ausschluss von der Außenwirtschaftsförderung könnte dazu auch ein Ausschluss von öffentlicher Vergabe, oder ein Ausschluss von Krediten öffentlicher Banken analog zur schwarzen Liste der Weltbank für Firmen, die der Korruption überführt wurden) einhergeht und externe Kontrolle beinhaltet, verkommen freiwillige Leitlinien schnell zu einem zahnlosen Tiger. Ähnlich schlussfolgern die Autoren der GC-Studie: *„Um außerdem nicht an den Grenzen freiwilliger Mechanismen von Unternehmensverantwortung stehen zu bleiben, ist es ergänzend notwendig, größeres Gewicht auf überprüfbare und verbindliche Regelungen zur Durchsetzung sozialer und ökologischer Standards zu legen. (...) Freiwillige Vereinbarungen können staatliche Regelungen nur ergänzen, aber nicht ersetzen.“* („Soziale und ökologische Verantwortung – Zur Umsetzung des Global Compact in deutschen Mitgliedsunternehmen“, S. 5)

4. [Haben sich die Hermes-Leitlinien vom 26. April 2001 dahin gehend bewährt, dass sie zu einer nachhaltigen Entwicklung in der Außenwirtschaftsförderung beigetragen haben?](#)

Die Hermes-Leitlinien von 2001 enthielten v.a. ein progressives Element, das Atomausschlusskriterium. Dieses wurde zwischen seiner Einführung 2001 und seiner Abschaffung 2010 durchgehalten, trotz Anfragen für Atombürgschaften. Dies ist zum einen aus Umweltsicht positiv, jedoch auch im entwicklungspolitisch interessanten Bereich der Verschuldung: denn bisher wurden laut Bundesregierung 2,9 Milliarden Euro Entschädigungen im Zusammenhang mit Exportkreditgarantien des Bundes für Atomtechnologie geleistet. Brasilien zahlte 1,4 Milliarden Euro für das Atomkraftwerk Angra 2 an die Bundesregierung zurück und Argentinien müsste 1,5 Milliarden für das Atomkraftwerk Atucha zurückzahlen, wovon noch 950 Millionen Euro offen sind, die Argentinien seit 2002 nicht bedient (Stand Januar 2010). Zudem unterliegt die Atomenergie in zahlreichen Ländern besonderen Bedingungen,

was fehlende Transparenz und Verfolgung von Kritikern angeht, auch dies läuft einer nachhaltigen Entwicklung eindeutig zuwider.

Abgesehen vom Atomausschlusskriterium haben die Common Approaches als internationale Leitlinien die deutschen Hermes-Leitlinien überholt, da sie kontinuierlich weiterentwickelt wurden und im Bereich Transparenz und internationale Standards Verbesserungen gegenüber den Hermes-Leitlinien brachten. Sie wurden deshalb bis zur Abschaffung der Hermes-Leitlinien bereits parallel zu diesen als Prüfgrundlage genutzt.

5. Wie schätzen Sie die Einführung einer Haftungspflicht für in Europa ansässige Mutterunternehmen für die Auslandstätigkeiten ihrer Tochterunternehmen ein, so wie es die European Coalition for Corporate Justice fordert?

Dies halten wir für sehr positiv, da es die Trennung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen aufheben würde und die Mutterunternehmen auch für Menschenrechtsverletzungen oder umweltschädigendes Verhalten von Tochterunternehmen haftbar gemacht werden könnten. ECCJ schlägt vor, diese Haftung auf die Verletzung grundlegender internationaler Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz zu beschränken, die im allgemeinen Präferenzsystem der EU für den Handel mit bestimmten Entwicklungsländern enthalten sind.

6. Halten Sie es für einen sinnvollen Ansatz, wenn die Vergabe von Hermesbürgschaften und anderen Förderinstrumenten davon abhängig gemacht wird, ob das Unternehmen bestimmte Richtlinien und Leitsätze (bspw. UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, MNE-Deklaration der ILO, etc.) unterzeichnet bzw. in eigene Verhaltenskodizes und Unternehmensleitsätze aufgenommen hat?

Wie bereits in Frage 2.1 ausgeführt, verbinden die Niederlande die Bürgschaftsvergabe bereits mit den OECD-Leitsätzen. Dies ist ein sehr zu begrüßender Ansatz, damit er wirklich greift, muss die Umsetzung jedoch geprüft werden und es muss Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung geben, etwa durch den möglichen zeitlich begrenzten Ausschluss von AWF, wenn es zu einer Verurteilung durch die Nationale Kontaktstelle gekommen ist. Für diese gibt es zudem bedeutenden Reformbedarf, siehe dazu Frage 3.1.

7. Wie kann gewährleistet werden, dass keine großen Infrastrukturprojekte mehr gefördert werden, die mit negativen ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen oder entwicklungspolitischen Konsequenzen verbunden sind und wie kann diesbezüglich gewährleistet werden, dass im Rahmen einer Kooperation zwischen Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit keine nicht-nachhaltigen bzw. gefährlichen Technologien (z.B. Atomtechnologie) in Entwicklungsländer exportiert werden?

Nicht-nachhaltige, gefährliche Technologien wie Atomtechnologie können explizit von der Förderung ausgenommen werden, wie dies in den Hermes-

Leitlinien der Fall war. Diese haben sich für den tatsächlichen Stopp der Atom-Exportförderung bewährt. Die Exportförderung von Rüstungsgütern sollte ebenfalls explizit ausgeschlossen werden. Wenn die Exportförderung nachhaltig gestaltet werden und dem Klimawandel Rechnung tragen soll, sollten zudem Bürgschaften für Kohlekraftwerke ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gilt bei der Außenwirtschaftsförderung und der Kooperation zwischen Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit: bei der Prüfung von Anträgen für große Infrastrukturprojekte muss beachtet werden, ob dabei nach der umwelt- sozial- und entwicklungspolitisch verträglichsten Alternative gesucht wurden. Deutschland hat die Arbeit der Weltstaudammkommission intensiv unterstützt und sollte deren Empfehlungen in der Entwicklungszusammenarbeit und Außenwirtschaftsförderung umsetzen, ebenso wie die Empfehlungen aus der Extractive Industries Review. Wo Indigene von Infrastrukturprojekten betroffen sind, muss geklärt werden, ob sie ihre freiwillige, vorherige informierte Zustimmung (Free, Prior Informed Consent) zu dem Projekt gegeben haben.

Im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung sollte auch bei Zulieferungen geprüft werden, ob diese für große, umstrittene Infrastrukturprojekte sind.

Deutschland sollte sich bei der internationalen Weiterentwicklung der OECD Common Approaches dafür einsetzen, dass diese einen klaren Menschenrechtsbezug aufnehmen und gezielte Menschenrechtsprüfungen in der Projektprüfung vorsehen. Gleiches gilt für die Überarbeitung der IFC Performance Standards.

Wie in Frage 2.2 ausgeführt, könnte die Bundesregierung auch versuchen, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen, die aus der Unterzeichnung aller wichtigen internationalen Verträge zum Menschenrechtsschutz erwachsen, nachzukommen, indem sie ein nationales Gesetz für die Außenwirtschaftsförderung erarbeitet, das darauf abzielt, negative ökologische, soziale und menschenrechtliche Auswirkungen von großen Infrastrukturprojekten zu verhindern. Ein solches Gesetz könnte zudem die parlamentarische Kontrolle im Bereich der AWF verbessern.

Ein zunehmend wichtiger Bereich für die Realisierung von großen Infrastrukturprojekten sind Finanzintermediäre und Private Equity sowie andere Fonds, die eine bedeutende Rolle bei dem Bau von Infrastruktur (sowohl Kraftwerks-, als auch Staudamm- wie Bergbau) spielen. Sie erhalten Geld von multilateralen (Entwicklungs-)Banken (Weltbank, Asiatische Entwicklungsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Investitionsbank) wie auch staatlichen Banken, etwa der KfW-Gruppe. Dieser Finanzierungsbereich ist deutlich weniger transparent als die direkt von den Banken vergebenen Kredite, die Einhaltung von Standards weniger nachvollziehbar und das Monitoring deshalb viel schwieriger. Dort, wo die Bundesregierung an Entwicklungsbanken beteiligt ist, sollte sie sich für klare Standards und verbesserte Transparenz sowie Regulierungen engagieren, um

zu verhindern, dass über diese Finanzvehikel strittige Großprojekte, Korruption oder Steuerflucht gefördert werden.

8. Ist aus Ihrer Sicht eine Verschärfung/Vertiefung der OECD-Leitsätze vorrangig oder ist eine Verbreitung der Leitsätze auf Nicht-OECD-Staaten ein effizienterer Weg zur Durchsetzung von sozialen und Menschenrechtsstandards bei der unternehmerischen Betätigung im Ausland?

Beide Ansätze sollten verfolgt werden. Die OECD-Leitsätze sollten ebenso wie die Common Approaches weiterentwickelt und verbindlicher gestaltet werden. Siehe dazu auch die Antwort 2.1.c

Zur Verbreitung von Leitsätzen und Common Approaches ist der nun verfolgte Ansatz zu begrüßen, die Nicht-OECD Länder im Rahmen der G 20 einzubeziehen und die Frage der Exportkreditagenturen auf dieser Ebene zu diskutieren.

9. Wie bewerten Sie die Leistungsfähigkeit der ILO und die dahinterstehende administrative Durchschlagkraft der zuständigen UN-Organisation?

Die ILO ist vor allem im Bereich der Kernarbeitsnormen als Standardsetzer von Bedeutung. Die ILO-Konventionen sind wichtige Referenzdokumente im Bereich der Arbeitsrechte.

Für die Arbeit der ILO wäre allerdings die Ratifizierung aller Normen sicher hilfreich. Hier hat die Bundesregierung, die nach wie vor die ILO 169 nicht ratifiziert hat, noch nachzuarbeiten.

10. Bislang gelten die OECD-Leitsätze für Investments im Ausland, nicht jedoch z.B. für Exportkreditgarantien. Welche Position beziehen Sie bezüglich dieses sogenannten "Investment-Nexus"? Soll dieser weiterhin bestehen bleiben oder die Anwendbarkeit auch z.B. auf Exportkreditgarantien ausgeweitet werden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Wie bereits ausgeführt, wäre es zu begrüßen, wenn sich auch exportierende Unternehmen an die OECD-Leitsätze halten müssten. Um den Leitsätzen mehr Biss zu verleihen, sind Sanktionsmechanismen (für eine begrenzte Zeit keine Bürgschaften, wenn es zu einer Verurteilung durch die nationale Kontaktstelle gekommen ist) denkbar.

Block 3:

1. Die zur Förderung und Kontrolle der OECD-Leitlinien zuständig Nationale Kontaktstelle (NKS) ist momentan im BMWi eingegliedert. Würde eine interministerielle Ansiedlung dieser Stelle – wie bspw. in Frankreich oder Großbritannien oder einer unabhängigen Instanz wie in den Niederlanden – zu einer verbesserten entwicklungspolitischen Kohärenz führen?

Unbedingt: mehr entwicklungs- und umweltpolitische Kompetenz und größere Unabhängigkeit der Nationalen Kontaktstelle sind notwendige Reformen. Dies zeigen Erfahrungen aus anderen Ländern, in denen die NKS interministerieller

besetzt und unabhängiger sind. Teilweise sind die NKS als dreigliedrige Struktur angelegt, wo Wirtschaft und Gewerkschaften und z.T. auch Nichtregierungsorganisationen beteiligt sind. Vertreter der britischen, und niederländischen NKS etwa haben Regionen besucht, aus denen Beschwerden vorgebracht wurden und dort eigene Recherche betrieben, die dann in die Bewertung der Beschwerden eingeflossen sind.

2. **Wie bewerten Sie die Arbeit der neu eingerichteten Servicestelle/Zusammenarbeit mit der Wirtschaft innerhalb des BMZ?**

Für diese Stelle ist wichtig, dass sie eine entwicklungspolitische Orientierung behält und nicht reine Servicestelle für die Wirtschaft wird. Ebenso wichtig ist, dass sie nicht Kapazitäten von wichtigeren entwicklungspolitischen Themen im BMZ wegnimmt.

3. **Wie bewerten Sie die bisherige interministerielle Zusammenarbeit zum Thema Unternehmensverantwortung; Wirtschaft und Menschenrechte; und CSR, insbesondere vor dem Hintergrund der europäischen und internationalen Entwicklungen (insb. Ruggie-Prozess)?**

Die Prozesse zu Unternehmensverantwortung mit verschiedenen Runden Tischen laufen relativ parallel, sie könnten stärker ineinander greifen.

Im Bereich der Überarbeitung der Common Approaches und Überarbeitung der IFC Performance Standards gäbe es aktuell für die Bundesregierung die Möglichkeit, sehr konkrete Schritte für die verbindlichere Verankerung von Menschenrechtsberücksichtigung bei Unternehmen zu tun. Hier lässt es die Bundesregierung jedoch leider an Engagement mangeln, siehe dazu Antwort 2.1.

4. **Beispiel Rohstoffpolitik: Wie kann garantiert werden, dass im Zuge der interministeriellen Zusammenarbeit bei den von BMWi, BMZ und AA beschlossenen Rohstoffpartnerschaften deutsche Wirtschaftsinteressen nicht gegen Entwicklungsziele ausgespielt werden?**

Indem entwicklungspolitische Mindeststandards festgeschrieben werden: z.B. messbarer Nutzen für die Partnerländer; garantierte Steuerzahlungen der Rohstoffunternehmen; Beteiligung der Zivilgesellschaft auf beiden Seiten; Stärkung der Zivilgesellschaft in Rohstoffländern; Transparenz, die über freiwillige Initiativen wie EITI hinausgeht; Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards; keine Rohstoffvorhaben in Konfliktgebieten; den Gestaltungsspielraum der Partnerländer im Rohstoffsektor akzeptieren, die Investitionsbedingungen und das Investorenverhalten sowie Rohstoffhandel und –export zu regulieren; keine Investor-to-State Klagemöglichkeiten; länderbezogene Rechnungslegungspflichten für Unternehmen.

Um dem BMZ eine hinreichend gewichtige Stimme zu verleihen, sollte der IMA Entscheidungen im Konsens treffen müssen, sofern dies nicht ohnehin stattfindet.

5. Welche Erfahrungen haben Sie vor Ort gemacht in Bezug auf die Vielfalt der deutschen Ansprechpartner, die mit der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit beschäftigt sind und welche konkreten Vorschläge haben Sie, um die Situation vor Ort zu verbessern?

Im Fall der Tschad-Kamerun Ölpipeline trat ein Vertreter der deutschen Botschaft in einem Exxon Werbevideo auf. In diesem Fall wurde offensichtlich die Rolle der Botschaft einseitig pro Wirtschaftsförderung interpretiert. Gerade im Lichte des gewünschten Ausbaus der Kooperation zwischen Entwicklungspolitik und Wirtschaft dürfen die Botschaften eine so einseitige Sicht und Rolle nicht einnehmen.

6. Gibt es gut funktionierende Strukturen in anderen Ländern, die als Beispiel für eine Verbesserung der Koordinierung dienen können? Welche sind das?

7. Welche Vorteile würde die Einrichtung eines regelmäßigen und strukturierten Dialogs zwischen Entwicklungszusammenarbeit (BMZ & Durchführungsorganisationen), der Außenwirtschaftsförderung (BMW und nachgeordnete Behörden, AA) und der verfassten Wirtschaft (v.a. BDI, DIHK, ZDH, BDA); Vertretung der Ressorts auf Sts-/ Abteilungsleiterebene (jährlich) sowie auf Ebene der Verantwortlichen für das EZ- bzw. AWF-Kerngeschäft (quartalsweise); Öffnung dieser Abstimmungsgremien für Ressorts mit auslandsbezogenen Kooperationsinstrumenten für deutsche Unternehmen (v. a. BMBF, künftig ev. auch BMU) hervorrufen?

Menschenrechtsbelange müssten einen institutionellen Platz in einem solchen Dialog haben, entweder über die Menschenrechtsabteilungen der beteiligten Ressorts oder z.B. das deutsche Institut für Menschenrechte.

8. Welche Gefahren für die Ausrichtung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit an den Zielen der Armutsbekämpfung sehen Sie in der verstärkten Abstimmung der EZ mit Vertretern der Wirtschaft, etwa im Rahmen des Rohstoffdialogs?

Wie bereits in Frage 1.1 ausgeführt, besteht die Gefahr, dass sich die Interessen der Unternehmen für Investitionsländer nicht mit den Ländern decken, in denen es vornehmlich um Armutsbekämpfung geht.

Speziell im Bereich des Rohstoffdialogs bzw. der Rohstoffstrategie ergeben sich folgende Gefahren: der Schwerpunkt der Rohstoffstrategie liegt auf der Sicherung der Rohstoffversorgung der deutschen Industrie. Dies bedeutet einerseits Zusammenarbeit mit Regierungen, z.B. im rohstoffreichen Zentralasien (letzte Berichte nennen neben der Mongolei Kasachstan), die große Menschenrechtsprobleme haben. Ebenso ist in der Rohstoffstrategie eine Kernforderung die Durchsetzung von Freihandel. Dies nimmt den Regierungen rohstoffreicher Entwicklungsländer Handlungsspielräume für Umweltschutz und den Aufbau heimischer Industrien. Gerade diese Aktivitäten wären jedoch nötig, um der Bevölkerung zu ermöglichen, vom Rohstoffreichtum zu profitieren, was armutsbekämpfende Wirkung hätte.

Ein weiteres entwicklungspolitisches Problem ist, dass rohstoffreiche Länder oft von Weltbank und Währungsfonds dahingehend beraten wurden, ihre Steuern und Förderabgaben möglichst niedrig anzusetzen, um Investoren anzulocken. Zusätzlich schlossen sie im Rahmen der Privatisierung von staatlichen Bergbauunternehmen volkswirtschaftlich negative Verträge ab, die dazu führen, dass sie kaum Einnahmen aus dem Bergbausektor gewinnen, während die Investoren satte Gewinne machen. Dies Phänomen beschreibt z.B. eine von Christian Aid 2007 veröffentlichte Studie „A rich seam: who benefits from rising commodity prices?“. Der Fall der Mopani Kupfermine in Sambia zeigt zudem ein weiteres Problem: die Mopani-Betreibergesellschaft, die zu 90% über eine auf den Virgin Islands registrierte Investitionsgesellschaft den Multinationalen Unternehmen Glencore (Schweiz) und Quantum (Kanada) gehört, macht seit 10 Jahren keine steuerrelevanten Gewinne und zahlt dementsprechend keine Profitsteuer. Gleichzeitig gibt es deutliche Indizien für die Nutzung von Verrechnungspreisen, um „Steuern zu optimieren“.

Da im Rohstoffbereich häufig mit großen Multinationalen Firmen zusammengearbeitet wird, oft über in Steuerparadiesen registrierten Tochterfirmen, müssen solche Steuervermeidungspraktiken beachtet, geprüft und unterbunden werden. Ausreichende Transparenz unternehmerischer Tätigkeiten und öffentlicher Haushalte, über EITI hinaus, etwa länderbezogene Rechnungslegungspflichten für Unternehmen sind Ansätze, um auf diese Gefahr zu reagieren. Ebenso muss es klare Vorgaben an öffentliche Banken geben, die im Rohstoffbereich finanzieren, damit nicht öffentliche Entwicklungsbanken bei der Steuervermeidung in Entwicklungsländern helfen.

Umfassende entwicklungspolitische Forderungen und Vorschläge für eine zukunftsfähige Rohstoffstrategie haben zivilgesellschaftliche Organisationen im Oktober 2010 gemacht, die konkreten Vorschläge für entwicklungspolitische Mindeststandards unter Punkt 3.4 stammen aus diesem Papier.

9. Welche Erwartungen haben Sie an die verstärkte interministerielle Kooperation und welche Gefahren sehen Sie dabei für den unabhängigen Stellenwert der Entwicklungszusammenarbeit sehen sie in der verstärkten interministeriellen Kooperation?
10. Welche Vorteile würde die Einrichtung von Referentenstellen für Privatsektorförderung (PSF) in den regionalen Kopfreferaten des BMZ mit folgendem Aufgabenprofil:
 - Qualitätssicherung bei bilateralen staatlichen EZ-Maßnahmen der PSF im regionalen Zuständigkeitsbereich,
 - Übernahme der bislang noch im Referat „Zusammenarbeit mit der Wirtschaft“ konzentrierten operativen PPP-Funktionen für den

jeweiligen Zuständigkeitsbereich (zusammen mit der erweiterten AHK-Außenstruktur),

- Förderung von PPP-Beteiligungen von in Planung oder Durchführung befindlichen EZ-Maßnahmen im Partnerland (u.a. durch Außenrepräsentation bei landes- oder regionalbezogenen Wirtschaftskooperationsveranstaltungen in Deutschland (u.a. BMWi-Dialogforen, Wirtschaftsgremien u. dgl.),
- Teilnahme und Zuarbeit zu Sitzungen eines noch einzurichtenden BMZ-internen Steuerungskreises „Privatsektorförderung / Public-Private-Partnership“,

haben?

Quellen:

Amnesty International (März 2010) „Review of the revised Recommendation on Common Approaches on the Environment and Officially Supported Export Credits – Submission of Amnesty International“

Amnesty International (Oktober 2010) „Time to Invest in Human Rights – A summary of concerns for the International Finance Corporation“

CounterBalance (Juli 2009) „Flying in the face of development – How European Investment Bank loans enable tax havens“

CounterBalance (November 2010) „Hit and run development – Some things the EIB would rather you didn't know about its lending practices in Africa, and some things that can no longer be covered up“

CounterBalance (Dezember 2010) „The Mopani copper mine, Zambia – How European development has fed a mining scandal“

Deutscher Bundestag (August 2010) „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ute Koczy, Volker Beck, Kerstin Andrea, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 17/2592 – Außenwirtschaftsförderung und Menschenrechte“

European Center for Constitutional and Human Rights, Gegenströmung, urgewald (Mai 2010) „Der Schutz der Menschenrechte – Die Verantwortung der Privatwirtschaft und die Rolle der Politik – Forderungen an die deutsche Politik“

Germanwatch (Mai 2010) „Unternehmensverantwortung – Vorschläge für EU-Reformen“

Global Policy Forum Europe et al. (Oktober 2010) „Anforderungen an eine zukunftsfähige Rohstoffstrategie- Stellungnahme zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Rohstoffstrategie der Bundesregierung“

Hamm, Brigitte; Koch, Hannes (März 2010) „Soziale und ökologische Verantwortung – Zur Umsetzung des Global Compact in deutschen Mitgliedsunternehmen“

Hoering, Uwe (2004) „Trojanisches Pferd – Public-Private Partnership und Privatisierung“ in „Die Privatisierung der Welt“

Hoering, Uwe (Oktober 2009) „Wasserprivatisierung in Manila – Ein Globalisierungs-Lehrstück“ in „Globalisierung bringt Bewegung“

Human Rights Council (April 2008) „Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development – Protect, respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights – Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie

Human Rights Council (April 2010) „Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie – Business and Human Rights: Further steps towards the operationalization of the „protect, respect and remedy framework“

Ruggie, John (Juni 2010) „Remarks by SRSG John Ruggie ‚Engaging Export Credit Agencies in Respecting Human Rights‘ OECD Export Credit Group’s Common Approaches Meeting“

Ruggie, John (September 2010) Brief an die Mitglieder der OECD Export Credit Group

Rundbrief Forum Umwelt und Entwicklung (4/2010): „Green New Deal und Rohstoffboom“ Lili Fuhr

Schaltegger, Stefan; Schock, Matthias; Butscher, Cathrin (2009) „Nachhaltigkeit als Herausforderung für Exportwirtschaft und Exportkreditversicherungen“ Center for Sustainable Management, Leuphana Universität Lüneburg

Scheper, Christian; Feldt, Heidi (April 2010) „Außenwirtschaftsförderung und Menschenrechte – Eine Bestandsaufnahme deutscher Investitions- und Exportkreditdeckungen aus menschenrechtlicher Perspektive“ INEF Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg

terre des hommes, Welthungerhilfe (Oktober 2010): „Die Wirklichkeit der Entwicklungshilfe“

urgewald (Dezember 2009) „Neue Banken braucht das Land – Anregungen für eine ökologisch und sozial zukunftsfähige Finanzindustrie“, Barbara Happe